

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2020 19:33
An: von [REDACTED]; 400-0
@auswaertiges-amt.de; [REDACTED];
4.Krista@bmi.bund.de; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]; 112 BMG (112@bmg.bund.de);
[REDACTED]; 11@bmg.bund.de;
[REDACTED]; IIIB2@bmf.bund.de; [REDACTED],
[REDACTED]
[REDACTED]; BUERO-IVC7; [REDACTED]; [REDACTED]

Betreff: AW: EILT SEHR: Überarbeitung Allgemeinverfügung medizinische
Schutzausrüstung
Anlagen: 200311_Überarbeitung Allgemeinverfügung_final.docx; 200311
_Überarbeitung Allgemeinverfügung_final_clean.docx
Kategorien: Orange Kategorie; zu verakten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei sende ich Ihnen die finale Überarbeitung der Allgemeinverfügung und danke Ihnen allen für die konstruktive Zusammenarbeit sowie die zeitnahen Rückmeldungen. Ich hänge außerdem eine bereinigte Fassung des Dokuments an.

Wir werden das Exportverbot morgen früh ggü. KOM notifizieren. Die Regelung wird dann mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich um 15 Uhr in Kraft treten.

Zur verwaltungstechnischen Umsetzung: Anträge auf Grundlage des neu eingefügten Ausnahmetatbestands und der Härtefallklausel entscheidet das BAFA nach Beschluss des noch näher zu konkretisierenden Gremiums. Die übrigen Ausnahmetatbestände sollen vom BAFA autonom bearbeitet werden. Dafür ist es erforderlich, dass BMG dem BAFA regelmäßig aktuelle Informationen im Hinblick auf die Güterliste zur Verfügung stellt, anhand derer das BAFA beurteilen kann, ob im Einzelfall „die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland gewährleistet ist“. Wir bitten BMG um Benennung eines Ansprechpartners.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat VB2
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
Tel:+49-(0)30-18-615-6383
E-Mail: Urs.Engels@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2020 15:52
An: [REDACTED]; 400-0@auswaertiges-amt.de;
[REDACTED]; 4.Krista@bmi.bund.de;
[REDACTED];
Cc: [REDACTED];
[REDACTED]; 112 BMG (112@bmg.bund.de); [REDACTED];
11@bmg.bund.de; [REDACTED]; IIIB2@bmf.bund.de;
[REDACTED]; [REDACTED];
[REDACTED]; BUERO-IVC7; [REDACTED]; [REDACTED];
Betreff: AW: EILT SEHR (Frist: heute 17 Uhr!): Überarbeitung Allgemeinverfügung medizinische Schutzausrüstung
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei sende ich Ihnen nach abgeschlossener erster Ressortrunde den im Lichte Ihrer Kommentare und Anmerkungen überarbeiteten Entwurf für die neue Allgemeinverfügung m.d.B.u. erneute Mitzeichnung bis 17 Uhr, das BKAmT sodann um Mitzeichnung bis 18 Uhr. Bei Einhaltung dieses Zeitplans sollte ein Inkrafttreten mit Veröffentlichung im morgigen Bundesanzeiger machbar sein.

Die Änderungen sind überschaubar, wie aus dem angehängten Dokument ersichtlich. Eine bereinigte Fassung hänge ich Ihnen ebenfalls an.

BMG hatte heute um Prüfung einiger Anmerkungen/Anregungen bzgl. der Güterliste gebeten. Nach Prüfung der Punkte durch BAFA würden wir darauf aus den folgenden Gründen gerne verzichten:
„Die hier definierten Ausnahmen, bspw. Feuerwehrhelme und Rettungsmasken, betreffen einige wenige Güter, die wir ohnehin als nicht erfasst ansehen. Zudem schafft dies das Bedürfnis, weitere Güter in die Ausnahme miteinzubeziehen (bspw. Polizeihelme mit Visier). Für unsere bisherige Auslegung orientieren wir uns am Wortlaut der Begründung, wonach in Abschnitt I medizinische Schutzausrüstung erfasst ist, die dazu dient, bei infektiösen Krankheitsbildern zum einen eine Übertragung auf medizinisches Fachpersonal zu verhindern und zum anderen die gesunde Bevölkerung vor einer Infizierung durch erkrankte Personen zu schützen. Somit wären Feuerwehrhelme mit Visier nach unserem Verständnis bereits jetzt ausgenommen.“

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Tel:6383

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2020 15:45
An: [REDACTED]; 400-0@auswaertiges-amt.de;
[REDACTED]; 4.Krista@bmi.bund.de;
[REDACTED];
Cc: [REDACTED];
[REDACTED]; 112 BMG (112@bmg.bund.de); [REDACTED];
11@bmg.bund.de; [REDACTED]; IIIB2@bmf.bund.de;
[REDACTED]; [REDACTED];
[REDACTED]; BUERO-IVC7; [REDACTED]; [REDACTED];
Betreff: EILT SEHR (Frist: heute, 17.30 Uhr): Überarbeitung Allgemeinverfügung medizinische Schutzausrüstung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei im Anschluss an die gestrige Ressortrunde unser Entwurf für eine Überarbeitung der Allgemeinverfügung, in den bereits bilaterale Rückmeldungen von BMG, BAFA und der hiesigen Europaabteilung eingeflossen sind. Die Formatierung ist nicht ideal. Das Endergebnis soll dann wieder so schön aussehen wie im Bundesanzeiger am letzten Mittwoch.

Ich bitte um Durchsicht und Übermittlung eventueller Änderungswünsche **bis heute 17.30h**. Danach würden wir den Entwurf zur abschließenden Billigung an St Nussbaum und anschließend an den Bundesanzeiger übermitteln.

Wie Sie sehen werden, sind einige der bisherigen Genehmigungstatbestände (Abschnitt III) nun als Bereichsausnahmen (Abschnitt II) eingeordnet. Auf Anregung von St Nussbaum (nach einem Gespräch mit den Hauptgeschäftsführern der Branchenverbände) wurde dort eine weitere Ausnahme für konzerninterne Zulieferungen aufgenommen.

In Abschnitt III wurde der neue, gestern besprochene Genehmigungstatbestand ergänzt.

BMG und hiesige Abt. E haben die Begründung überarbeitet.

BMG hat mitgeteilt, dass eine erste Prüfung keine Hinweise auf Verstöße gegen WHO-rechtliche Bestimmungen ergeben hat.

Viele Grüße



Tel:6363

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern¹

Vom 412. März 2020

Hiermit ordne ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an:

Die Anordnung vom 04. März 2020 (BAnz AT 04.03.2020 B1) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

I.

Die Ausfuhr und die Verbringung der folgenden Güter ist untersagt:

Güterbezeichnung	Beschreibung
Schutzbrillen/Visiere	Standard: <ul style="list-style-type: none">– Verordnung (EU) 2016/425– EN 166– ANSI/ISEA Z87.1 oder gleichwertige Normen Beschreibung/Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Gute Abdichtung mit der Gesichtshaut– Flexibler PVC-Rahmen, der sich mit gleichmäßigem Druck leicht an alle Gesichtskonturen anpassen lässt

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Güterbezeichnung	Beschreibung
Gesichtsschutzschilde (Face shields)	<ul style="list-style-type: none"> – Augen und Umgebung umschließen – Kompatibel mit verschreibungspflichtigen Brillen – Kompatibel mit verschiedenen Modellen von FFP-Atemschutzmasken – Klare Kunststofflinse mit beschlag- und kratzfester Behandlung – Verstellbares Band zur sicheren Befestigung – Indirekte Entlüftung zur Vermeidung von Beschlag – Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel <hr/> <p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verordnung (EU) 2016/425 – EN 166 – ANSI/ISEA Z87.1 <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hergestellt aus klarem Kunststoff – Der Stirnbereich ist mit Material gefüllt, das die Haut berührt, um das Eindringen von Flüssigkeiten und/oder Tröpfchen zu verhindern

Güterbezeichnung	Beschreibung
<p>Mund-Nasen-Schutz-Produkte (OP-Masken/chirurgische Masken)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Verstellbares Band, das fest um den Kopf herum befestigt wird und sich eng an die Stirn anschmiegt – Beschlagfest (vorzugsweise) – Vollständige Abdeckung der Seiten und der Länge des Gesichts – Kann wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein <p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – EN 14683 Typ IIR Güte – ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder gleichwertig – Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mm Hg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertig – Atmungsaktivität: MIL-M-36954C, EN 14683 Anhang C, oder gleichwertig – Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hohe Flüssigkeitsbeständigkeit

Güterbezeichnung	Beschreibung
Filtering Face Pieces Klasse 2 (FFP2)-Masken	<ul style="list-style-type: none"> – Gute Atmungsaktivität – Interne und externe Oberflächen sind klar getrennt <hr/> <p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „N95“ Atemschutz gemäß FDA-Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, oder – „FFP2“ gemäß EN 149 – Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gute Atmungsaktivität – Formstabiles Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z. B. Entenschnabel, becherförmig) – Ausgestattet mit Ausatemventil – Mit einer Metallplatte an der Nasenspitze versehen – Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel
Filtering Face Pieces Klasse 3 (FFP3)-Masken	<hr/> <p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „FFP3“ gemäß EN 149:2001+A1 <p>oder gleichwertige Normen</p>

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<p data-bbox="523 416 799 443">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 501 791 528">– <u>Gute Atmungsaktivität</u> <li data-bbox="523 586 1086 658">– <u>Formstabilen Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z. B. Entenschnabel, becherförmig)</u> <li data-bbox="523 716 879 743">– <u>Ausgestattet mit Ausatemventil</u> <li data-bbox="523 801 1145 873">– <u>Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel</u>
Schutzkittel	<p data-bbox="523 931 624 958">Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 1016 839 1043">– Verordnung (EU) 2016/425 <li data-bbox="523 1102 783 1128">– Richtlinie 93/42/EWG <li data-bbox="523 1187 1034 1214">– Medizinisches Gerät der FDA-Klasse I oder II <li data-bbox="523 1272 863 1299">– EN 13795 jede Leistungsstufe <li data-bbox="523 1357 919 1384">– AAMI PB70 alle Stufen akzeptabel <p data-bbox="523 1442 810 1469">oder gleichwertige Normen</p> <p data-bbox="523 1527 799 1554">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 1612 1070 1639">– <u>Ausgestattet mit Ausatemventil Länge: wadenlang</u>
Schutzanzüge	<p data-bbox="523 1706 624 1733">Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="523 1792 1126 1863">– Beständig gegen das Eindringen von Flüssigkeiten: EN 13795 hohe Güte

Kommentar [BCV1]: Sollte laut BAFA-Fachtechnik wie bei FFP2 beschrieben werden.

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – AAMI PB70 Level 3 Leistung oder höher <p>oder gleichwertige Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchblutungsresistent gegen Krankheitserreger: AAMI PB70 Stufe 4, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – EN 14126 und Teilkörperschutz EN 13034 oder EN 14605, <p>oder gleichwertige Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollschutzanzüge nach EN 943 (Typ 1 + 2) oder vergleichbare – Chemikalienschutzanzüge gemäß EN 14605 (Typ 3 + 4) oder vergleichbare – Schutzkleidung gegen feste Partikel gemäß EN 13982 (Typ 5) oder vergleichbare <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einmaliger Gebrauch, Einweg – Flüssigkeitsbeständig – Mit Kapuze, Langarm, Daumen-/Fingerschlaufen oder elastischen Manschetten zur Verankerung der Ärmel an Ort und Stelle

Güterbezeichnung	Beschreibung
Handschuhe	<p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 93/42/EWG Kategorie III – Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III – EN 455 – EN 374 – ANSI/ISEA 105 – ASTM D6319 <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lange Manschetten (mindestens 230 mm Gesamtlänge) – <u>mindestens 220 mm Gesamtlänge</u> – <u>Schichtdicke kleiner/gleich 0,3mm</u> – <u>unsteril</u>

Die unter der Überschrift „Beschreibung/Funktionen“ genannten Merkmale müssen nicht kumulativ vorliegen.

Kommentar [BCV2]: Mögliche Präzisierungen laut BAFA-Fachtechnik.

Kommentar [EU3]: Ergänzung BAFA, BMF.

II.

Abschnitt I findet keine Anwendung auf:

– die Ausfuhr und Verbringung durch medizinisches Personal und Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes ~~Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte~~ zur zulässigen ~~ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen~~ Berufsausübung oder zur ersten Hilfeleistung in angemessenen Mengen,

– die Ausfuhr und Verbringung durch andere Personen in der Dauer der Reise angemessenen Mengen für den eigenen Bedarf,

die Ausfuhr und Verbringung in angemessenen Mengen als Ausrüstungen für die erste Hilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr,

die Ausfuhr und Verbringung zur Erfüllung von Lieferpflichten aus einem gemeinsamen Beschaffungsprogramm gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren,

die Ausfuhr und Verbringung zur Versorgung von deutscher Auslandsmissionen, von Kräften der Bundeswehr im Auslandseinsatz, von deutschen Angehörigen internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen sowie Einsätzen der Europäischen Grenz- und Küstenwache FRONTEX,

die Ausfuhr und Verbringung für die Aufrechterhaltung des Betriebs von ausländischen Tochterunternehmen oder ausländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland,

die Ausfuhr und Verbringung als untergeordneter Bestandteil eines anderen Gutes oder als Beistellung zur Verwendung für ein anderes Gut,

die Durchfuhr der in Abschnitt I genannten Güter ~~und~~oder

die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Sinne des Art. 270 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex – UZK),

Güter für die oben genannten Zwecke müssen nicht beim Grenzübertritt mitgeführt werden, sondern können auch vor- oder nachgesendet werden.

III.

Sofern die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland gewährleistet ist, Im Übrigen können Ausfuhren und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise im Voraus durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt werden, wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter

der Erfüllung von Lieferpflichten aus einem gemeinsamen Beschaffungsprogramm gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren dient,

Kommentar [BCV4]: Auf Wunsch des BMG hochgezogen aus Abschnitt III.

Kommentar [EU5]: BMF: Der Ausnahmetatbestand muss Genehmigungsvorbehalt bleiben, da die Zollstellen bei der Zollabfertigung das Vorliegen der Voraussetzungen nicht zeitnah und abschließend prüfen können. Wenn Bereichsausnahme wären sie gehalten, Klärung beim BAFA herbeizuführen.

Kommentar [EU6]: BMI

Kommentar [BCV7]: Auf Vorschlag des BAFA hochgezogen aus Abschnitt III.

Kommentar [BCV8]: Löst u.a. Probleme von Fresenius und B.Braun (wohl auch BASF), ohne dass Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss.

Kommentar [BCV9]: Vorschlag, um die Fälle Verbandskasten, Reparatursets etc. rechtssicher abzubilden.

Kommentar [EU10]: BMF schlägt Absatztrennung vor

Kommentar [BCV11]: Kommentar BAFA: Damit sind nicht nur die echten Durchfuhrfälle erfasst, sondern auch alle Fälle, in denen Nicht-Unionware sich in einem besonderen Verfahren (Zolllager, Verwendung, Veredelung) befindet und wieder ins Ausland ausgeführt werden soll.

Kommentar [BCV12]: Ergänzung AA

Kommentar [EU13]: s.o. (Kommentar BMF)

Konzertierten Hilfsaktionen dient, die durch den „Integrated Political Crisis Response“-Mechanismus (IPCR), die Europäische Kommission oder andere Unionsorgane koordiniert werden;

auf Hilfeleistungsersuchen zurückgeht, die von Drittanderen Staaten oder von internationalen Organisationen an den EUPCPM (EU-Katastrophenschutzverfahren) gerichtet und darüber abgewickelt werden;

den satzungsgemäßen Aktivitäten von Hilfsgesellschaften im Ausland dienen, die Schutz unter den Genfer Konvention genießen, soweit sie die Arbeitsfähigkeit als nationale Hilfsgesellschaft nicht beeinträchtigen;

der Unterstützung eines Hilfsaufrufs im Rahmen des Global Outbreak Alert & Response Network (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch die Bundesregierung oder in ihrem Auftrag dient;

die Ausfuhr und Verbringung für die Aufrechterhaltung des Betriebs von ausländischen Tochterunternehmen oder ausländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland erforderlich ist.

Kommentar [BCV14]: Löst u.a. Probleme von Fresenius und B.Braun (wohl auch BASF), ohne dass Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss.

~~der Versorgung von Kräften der Bundeswehr im Auslandseinsatz, von deutschen Angehörigen internationaler Polizeimissionen und/oder ziviler internationaler Friedensmissionen dient;~~

~~der Versorgung deutscher Auslandsmissionen dient.~~

erforderlich ist, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Ausfuhr oder Verbringung auf Veranlassung staatlicher Stellen erfolgt oder der Aufrechterhaltung der medizinischen Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, einschließlich der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Wartung von Produktionseinrichtungen im Gesundheitsbereich, dient.

In besonderen Härtefällen können auch andere Ausfuhr und Verbringungen in die genannten Staaten genehmigt werden, außerdem Ausfuhr in weitere Drittstaaten.

IV.

Die Begriffe „Ausfuhr“, „Durchfuhr“ und „Verbringung“ werden wie in § 2 Absätze 3 und 9 und Absatz 21 Nummer 1 AWG definiert angewendet.

V.

Diese Anordnung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1a AWG öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Mit dieser Anordnung wird einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt und dadurch in Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Gesundheit und das Leben von Menschen geschützt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 AWG).

Die Deckung des Bedarfs mit den in Abschnitt I genannten Gütern ist für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Die in Abschnitt I näher bezeichneten Güter stellen medizinische Schutzausrüstung dar, die dazu dient, bei infektiösen Krankheitsbildern zum einen eine Übertragung auf medizinisches Fachpersonal zu verhindern und zum anderen die gesunde Bevölkerung vor einer Infizierung durch erkrankte Personen zu schützen. Aufgrund der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten epidemiologischen Krisenlage in einer Vielzahl von Ländern weltweit ist der globale Bedarf an medizinischer Schutzausrüstung, darunter die in Abschnitt I genannten Güter, signifikant erhöht. Mit der Zunahme von bestätigten Infektionen innerhalb der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland steigt der Bedarf an diesen Gütern im Inland. Dieser Entwicklung der Nachfrage stehen nur begrenzte lokale, regionale und nationale **Bevorratungen** und Produktionskapazitäten gegenüber, die nicht mehr ausreichend auf die Nachfrageentwicklung reagieren können, so dass das Gesundheitswesen bereits jetzt mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist. Die Nachfrage von Krankenhäusern, Ärzten und Apotheken kann bereits jetzt nicht mehr vollständig bzw. nicht ausreichend schnell gedeckt werden, und mit einer sich abzeichnenden Zunahme der Erkrankungsfälle in Deutschland besteht die konkrete Gefahr einer Unterversorgung, wenn nicht zeitnah gehandelt wird. So hat inzwischen auch das Robert Koch-Institut die Gefahreneinstufung auf „mäßig“ erhöht. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ höher. ~~so dass m~~ Mit einer weiteren Ausbreitung der Virusinfektion und einer daraus resultierenden erheblichen weiteren Nachfrage nach den hier betroffenen Gütern **ist** zu rechnen ~~ist~~. Die Situation wird zudem durch die Einführung von spezifischen Handelsbeschränkungen in Bezug auf diese oder ähnliche Güter durch Länder wie Thailand, Südkorea, Indien und Kenia verstärkt. Als weitere faktische Verschärfung der Angebotssituation im Inland wirken handelsbeschränkende Aktivitäten von anderen EU-Mitgliedstaaten ~~wie bspw. Frankreich, das laut Aussage des französischen Präsidenten vom 3. März 2020 sämtliche Vorräte sowie die Produktionsanlagen von Atemschutzmasken für französisches Gesundheitspersonal sowie mit dem Virus infizierte französische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beschlagnahmt hat.~~

Kommentar [EU15]: Wunsch BMWi/St
N

Durch die vorstehende Untersagung wird der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt. Mit Inkrafttreten werden sämtliche geplante und vereinbarte Ausfuhren und Verbringungen mit sofortiger Wirkung unterbunden mit der Folge, dass die betreffenden Güter nicht ins Ausland ausgeführt oder verbracht werden. Gleichzeitig wird dafür gesorgt, dass zukünftig in inländischen Produktionsanlagen produzierte Güter des Abschnitts I ebenfalls im Inland verbleiben. Erfasst von dieser Regelung werden auch Verträge über die Lieferung von Gütern des Abschnitts I, die zeitlich vor Inkrafttreten dieser Untersagung geschlossen wurden, da angesichts der oben dargestellten Gefährdung des Bedarfs an diesen Gütern eine Erfüllung von Lieferpflichten aus Altverträgen den Zweck einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland erheblich gefährden würde.

Eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen ist auch geeignet und erforderlich, um der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an den Gütern aus Abschnitt I entgegenzuwirken. Die Untersagung ist geeignet, einen Abfluss dieser lebensnotwendigen Güter aus dem Inland zu verhindern. Bei einer weiteren Zuspitzung der epidemiologischen Krise wird

der Bedarf weltweit zunehmen, wodurch die Gefährdung der Deckung im Inland weiter verstärkt wird. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Der Abfluss der Güter des Abschnitts I aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lässt sich nur durch die angeordneten Beschränkungen verhindern.

Durch die Regelung in Abschnitt II werden die Ausfuhrvorgänge aus dem Anwendungsbereich der Untersagung in Abschnitt I ausgenommen, die sich nicht in erheblicher Weise auf die Mangellage auswirken können.

Durch die Regelung in Abschnitt III wird sichergestellt, dass Ausfuhren und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise genehmigt werden können, insbesondere wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter im Zusammenhang mit koordinierten internationalen Hilfsaktionen steht oder erforderlich ist, um einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Zudem wird hinsichtlich der Ausfuhr und Verbringung in Drittstaaten eine Härtefallklausel eingeführt. Die Regelungen des Abschnitts III erlauben eine Abstufung, die in jedem Fall dem nationalen Bedarf Rechnung trägt: eine Verbringung bzw. Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter eng definierten Voraussetzungen möglich, ein Export in Drittstaaten nur in besonderen Härtefällen. So kann berücksichtigt werden, ob der nationale Bedarf in Deutschland gedeckt ist und welche Auswirkungen die Genehmigung auf die nationale Versorgungssituation hat. Mit der neu eingeführten Ausnahmemöglichkeit für ausländische Tochterunternehmen oder ausländische Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland wird eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung deutscher Unternehmen weder bezweckt noch bewirkt. Dies dient auch der Vereinbarkeit mit Europarecht. Um zu gewährleisten, dass dem BAFA in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde jederzeit eine aktuelle Lageeinschätzung zu diesem Zweck zur Verfügung steht, wird das BAFA bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Basis des neu eingefügten Genehmigungstatbestands unter III. letzter Spiegelstrich von einem hochrangig besetzten Ressortgremium (AA, BMF, BMG, BMWi) unterstützt.

Kommentar [EU16]: Hinweis BMF

Kommentar [EU17]: Hinweis BMF

Kommentar [EU18]: Ergänzung BKAmT

Kommentar [EU19]: Streichung BMWi-EA4, weil Doppelung und impliziter Hinweis auf fehlende Vereinbarkeit mit Europarecht der Vorgänger-Allgemeinverfügung.

Kommentar [EU20]: Ergänzung BMF

Im Hinblick auf die erheblichen Gesundheitsgefahren durch den neu aufgetretenen und sich schnell verbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2, der Leib und Leben der Bevölkerung bedroht, aber auch aufgrund der damit einhergehenden Begleiterscheinungen im Nutzungsverhalten der Bevölkerung, die die Gesundheitsversorgung insgesamt in Frage stellen, stellt eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen eine angemessene Maßnahme dar. Es ist darüber hinaus angemessen, dass die Kriterien für eine Ausnahme von der Untersagungsanordnung so eng gefasst sind, dass in der anhaltenden Krisensituation nur im absoluten Ausnahmefall eine Ausfuhr in Drittstaaten bzw. eine Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Anordnung der Verbringungseinschränkung erfolgt auch im Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/479, denn sie ist zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen notwendig. Eine mit der Anordnung einhergehende Beschränkung der Verbringung auch in andere Mitgliedstaaten ist aufgrund der besonderen Gefährdungslage und entsprechender Aktivitäten anderer Mitgliedstaaten notwendig, vor allem auch um zu gewährleisten, dass von Deutschland aus über andere Mitgliedstaaten kein Abfluss in Drittstaaten erfolgt. Sobald es in der EU ein einheitliches Vorgehen in dieser Hinsicht gibt, entfällt die Notwendigkeit einer nationalen Regelung. Dem noch gibt es innerhalb der Europäischen Union kein einheitliches Vorgehen in dieser Hinsicht. Eine Auch eine angestrebte europarechtliche Lösung kann daher zu einer Überprüfung dieser Allgemeinverfügung führen.

Kommentar [EU21]: Formulierungswunsch BMWi/St N

Kommentar [EU22]: Klarstellung BAFA

Kommentar [EU23]: BMWi-EA4 empfiehlt, hier einen Absatz einzufügen, da nachfolgende Ausführungen das Verhältnis der Ausfuhrbeschränkung ggü. MS betrifft (anders als vorige Absatz ggü. DS)

Mit der Ausgestaltung als Untersagung mit Genehmigungsvorbehalt sowie der Berücksichtigung spezifischer Ausnahmetatbestände wird den berechtigten Interessen der

anderen Mitgliedstaaten am Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Gefährdungslage angemessen Rechnung getragen. Durch die Genehmigungstatbestände wird klargestellt, dass der Bedarf und etwaige Notlagen in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Verbringungen und Ausfuhren geschützt werden, die auf staatliche Veranlassung oder zur Aufrechterhaltung der medizinischen Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgen. Damit wird insgesamt die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewahrt.

Kommentar [EU24]: Klarstellung BMF

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit.

Berlin, den 412. März 2020

V B 2 – 50102/002#004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Nussbaum

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern¹

Vom 12. März 2020

Hiermit ordne ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an:

Die Anordnung vom 04. März 2020 (BAnz AT 04.03.2020 B1) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.

I.

Die Ausfuhr und die Verbringung der folgenden Güter ist untersagt:

Güterbezeichnung	Beschreibung
Schutzbrillen/Visiere	Standard: – Verordnung (EU) 2016/425 – EN 166 – ANSI/ISEA Z87.1 oder gleichwertige Normen Beschreibung/Funktionen: – Gute Abdichtung mit der Gesichtshaut – Flexibler PVC-Rahmen, der sich mit gleichmäßigem Druck leicht an alle Gesichtskonturen anpassen lässt

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Güterbezeichnung	Beschreibung
Gesichtsschutzschilder (Face shields)	<ul style="list-style-type: none"> – Augen und Umgebung umschließen – Kompatibel mit verschreibungspflichtigen Brillen – Kompatibel mit verschiedenen Modellen von FFP-Atemschutzmasken – Klare Kunststofflinse mit beschlag- und kratzfester Behandlung – Verstellbares Band zur sicheren Befestigung – Indirekte Entlüftung zur Vermeidung von Beschlag – Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel <hr/> <p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verordnung (EU) 2016/425 – EN 166 – ANSI/ISEA Z87.1 <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hergestellt aus klarem Kunststoff – Der Stirnbereich ist mit Material gefüllt, das die Haut berührt, um das Eindringen von Flüssigkeiten und/oder Tröpfchen zu verhindern

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> – Verstellbares Band, das fest um den Kopf herum befestigt wird und sich eng an die Stirn anschmiegt – Beschlagfest (vorzugsweise) – Vollständige Abdeckung der Seiten und der Länge des Gesichts – Kann wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein
<p>Mund-Nasen-Schutz-Produkte (OP-Masken/chirurgische Masken)</p>	<p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – EN 14683 Typ IIR Güte – ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder gleichwertig – Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mm Hg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertig – Atmungsaktivität: MIL-M-36954C, EN 14683 Anhang C, oder gleichwertig – Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hohe Flüssigkeitsbeständigkeit

Güterbezeichnung	Beschreibung
Filtering Face Pieces Klasse 2 (FFP2)-Masken	<ul style="list-style-type: none"> – Gute Atmungsaktivität – Interne und externe Oberflächen sind klar getrennt <hr/> Standard: <ul style="list-style-type: none"> – „N95“ Atemschutz gemäß FDA-Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, oder – „FFP2“ gemäß EN 149 – Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III oder gleichwertige Normen <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gute Atmungsaktivität – Formstabiles Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z. B. Entenschnabel, becherförmig) – Ausgestattet mit Ausatemventil – Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel
Filtering Face Pieces Klasse 3 (FFP3)-Masken	Standard: <ul style="list-style-type: none"> – „FFP3“ gemäß EN 149:2001+A1 oder gleichwertige Normen <p>Beschreibung/Funktionen:</p>

Güterbezeichnung	Beschreibung
Schutzkittel	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 248 970 282">– Gute Atmungsaktivität <li data-bbox="643 353 1337 443">– Formstabiles Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z. B. Entenschnabel, becherförmig) <li data-bbox="643 515 1082 548">– Ausgestattet mit Ausatemventil <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 620 1409 710">– Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel <hr/> <p data-bbox="643 781 767 815">Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 887 1034 920">– Verordnung (EU) 2016/425 <li data-bbox="643 992 967 1025">– Richtlinie 93/42/EWG <li data-bbox="643 1097 1273 1131">– Medizinisches Gerät der FDA-Klasse I oder II <li data-bbox="643 1202 1066 1236">– EN 13795 jede Leistungsstufe <li data-bbox="643 1308 1134 1341">– AAMI PB70 alle Stufen akzeptabel <p data-bbox="643 1413 999 1447">oder gleichwertige Normen</p> <p data-bbox="643 1518 986 1552">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 1624 914 1657">– Länge: wadenlang
Schutzanzüge	<hr/> <p data-bbox="643 1731 767 1765">Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 1836 1385 1926">– Beständig gegen das Eindringen von Flüssigkeiten: EN 13795 hohe Güte <p data-bbox="643 1998 703 2031">oder</p>

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 248 1214 282">– AAMI PB70 Level 3 Leistung oder höher <li data-bbox="643 353 995 387">oder gleichwertige Normen <li data-bbox="643 459 1402 546">– Durchblutungsresistent gegen Krankheitserreger: AAMI PB70 Stufe 4, <li data-bbox="643 618 699 651">oder <li data-bbox="643 723 1442 757">– EN 14126 und Teilkörperschutz EN 13034 oder EN 14605, <li data-bbox="643 828 995 862">oder gleichwertige Normen <li data-bbox="643 934 1302 1021">– Vollschutzanzüge nach EN 943 (Typ 1 + 2) oder vergleichbare <li data-bbox="643 1093 1402 1180">– Chemikalienschutzanzüge gemäß EN 14605 (Typ 3 + 4) oder vergleichbare <li data-bbox="643 1252 1442 1339">– Schutzkleidung gegen feste Partikel gemäß EN 13982 (Typ 5) oder vergleichbare <p data-bbox="643 1417 983 1451">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 1523 1066 1556">– Einmaliger Gebrauch, Einweg <li data-bbox="643 1628 951 1662">– Flüssigkeitsbeständig <li data-bbox="643 1733 1442 1877">– Mit Kapuze, Langarm, Daumen-/Fingerschlaufen oder elastischen Manschetten zur Verankerung der Ärmel an Ort und Stelle
Handschuhe	Standard:

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 241 1139 277">– Richtlinie 93/42/EWG Kategorie III <li data-bbox="643 344 1206 380">– Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III <li data-bbox="643 448 772 483">– EN 455 <li data-bbox="643 551 772 586">– EN 374 <li data-bbox="643 654 884 689">– ANSI/ISEA 105 <li data-bbox="643 757 858 792">– ASTM D6319 <p data-bbox="643 882 983 918">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="643 985 927 1021">– Lange Manschetten <li data-bbox="643 1088 1107 1124">– mindestens 220 mm Gesamtlänge <li data-bbox="643 1191 1123 1227">– Schichtdicke kleiner/gleich 0,3mm <li data-bbox="643 1294 772 1330">– unsteril

Die unter der Überschrift „Beschreibung/Funktionen“ genannten Merkmale müssen nicht kumulativ vorliegen.

II.

Abschnitt I findet keine Anwendung auf:

- die Ausfuhr und Verbringung durch medizinisches Personal und Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes zur zulässigen Berufsausübung oder zur ersten Hilfeleistung in angemessenen Mengen,
- die Ausfuhr und Verbringung durch andere Personen in der Dauer der Reise angemessenen Mengen für den eigenen Bedarf,
- die Ausfuhr und Verbringung in angemessenen Mengen als Ausrüstungen für die erste Hilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr,

–
–
die Ausfuhr und Verbringung zur Versorgung von deutscher Auslandsmissionen, von Kräften der Bundeswehr im Auslandseinsatz, von deutschen Angehörigen internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen sowie Einsätzen der Europäischen Grenz- und Küstenwache FRONTEX,

–
die Ausfuhr und Verbringung als untergeordneter Bestandteil eines anderen Gutes oder als Beistellung zur Verwendung für ein anderes Gut,

–
die Durchfuhr der in Abschnitt I genannten Güter oder

–
die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Sinne des Art. 270 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex – UZK).

Güter für die oben genannten Zwecke müssen nicht beim Grenzübertritt mitgeführt werden, sondern können auch vor- oder nachgesendet werden.

III.

Sofern die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland gewährleistet ist, können Ausfuhren und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise im Voraus durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt werden, wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter

der Erfüllung von Lieferpflichten aus einem gemeinsamen Beschaffungsprogramm gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren dient;

–
Konzertierten Hilfsaktionen dient, die durch den „Integrated Political Crisis Response“-Mechanismus (IPCR), die Europäische Kommission oder andere Unionsorgane koordiniert werden;

–
auf Hilfeleistungersuchen zurückgeht, die von anderen Staaten oder von internationalen Organisationen an den EUCPM (EU-Katastrophenschutzverfahren) gerichtet und darüber abgewickelt werden;

–
den satzungsgemäßen Aktivitäten von Hilfsgesellschaften im Ausland dienen, die Schutz unter den Genfer Konvention genießen, soweit sie die Arbeitsfähigkeit als nationale Hilfsgesellschaft nicht beeinträchtigen;

–
der Unterstützung eines Hilfsaufrufs im Rahmen des Global Outbreak Alert & Response Network (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch die Bundesregierung oder in ihrem Auftrag dient;

–

für die Aufrechterhaltung des Betriebs von ausländischen Tochterunternehmen oder ausländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland erforderlich ist,

erforderlich ist, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Ausfuhr oder Verbringung auf Veranlassung staatlicher Stellen erfolgt oder der Aufrechterhaltung der medizinischen Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, einschließlich der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Wartung von Produktionseinrichtungen im Gesundheitsbereich, dient.

In besonderen Härtefällen können auch andere Ausfuhren und Verbringungen in die genannten Staaten genehmigt werden, außerdem Ausfuhren in weitere Drittstaaten.

IV.

Die Begriffe „Ausfuhr“, „Durchfuhr“ und „Verbringung“ werden wie in § 2 Absätze 3 und 9 und Absatz 21 Nummer 1 AWG definiert angewendet.

V.

Diese Anordnung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1a AWG öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Mit dieser Anordnung wird einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt und dadurch in Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Gesundheit und das Leben von Menschen geschützt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 AWG).

Die Deckung des Bedarfs mit den in Abschnitt I genannten Gütern ist für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Die in Abschnitt I näher bezeichneten Güter stellen medizinische Schutzausrüstung dar, die dazu dient, bei infektiösen Krankheitsbildern zum einen eine Übertragung auf medizinisches Fachpersonal zu verhindern und zum anderen die gesunde Bevölkerung vor einer Infizierung durch erkrankte Personen zu schützen. Aufgrund der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten epidemiologischen Krisenlage in einer Vielzahl von Ländern weltweit ist der globale Bedarf an medizinischer Schutzausrüstung, darunter die in Abschnitt I genannten Güter, signifikant erhöht. Mit der Zunahme von bestätigten Infektionen innerhalb der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland steigt der Bedarf an diesen Gütern im Inland. Dieser Entwicklung der Nachfrage stehen nur begrenzte lokale, regionale und nationale Bevorratungen und Produktionskapazitäten gegenüber, die nicht mehr ausreichend auf die Nachfrageentwicklung reagieren können, so dass das Gesundheitswesen bereits jetzt mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist. Die Nachfrage von Krankenhäusern, Ärzten und

Apotheken kann bereits jetzt nicht mehr vollständig bzw. nicht ausreichend schnell gedeckt werden, und mit einer sich abzeichnenden Zunahme der Erkrankungsfälle in Deutschland besteht die konkrete Gefahr einer Unterversorgung, wenn nicht zeitnah gehandelt wird. So hat inzwischen auch das Robert Koch-Institut die Gefahreneinstufung auf „mäßig“ erhöht. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ höher. Mit einer weiteren Ausbreitung der Virusinfektion und einer daraus resultierenden erheblichen weiteren Nachfrage nach den hier betroffenen Gütern ist zu rechnen. Die Situation wird zudem durch die Einführung von spezifischen Handelsbeschränkungen in Bezug auf diese oder ähnliche Güter durch Länder wie Thailand, Südkorea, Indien und Kenia verstärkt. Als weitere faktische Verschärfung der Angebotsituation im Inland wirken handelsbeschränkende Aktivitäten von anderen EU-Mitgliedstaaten.

Durch die vorstehende Untersagung wird der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt. Mit Inkrafttreten werden sämtliche geplante und vereinbarte Ausfuhren und Verbringungen mit sofortiger Wirkung unterbunden mit der Folge, dass die betreffenden Güter nicht ins Ausland ausgeführt oder verbracht werden. Gleichzeitig wird dafür gesorgt, dass zukünftig in inländischen Produktionsanlagen produzierte Güter des Abschnitts I ebenfalls im Inland verbleiben. Erfasst von dieser Regelung werden auch Verträge über die Lieferung von Gütern des Abschnitts I, die zeitlich vor Inkrafttreten dieser Untersagung geschlossen wurden, da angesichts der oben dargestellten Gefährdung des Bedarfs an diesen Gütern eine Erfüllung von Lieferpflichten aus Altverträgen den Zweck einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland erheblich gefährden würde.

Eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen ist auch geeignet und erforderlich, um der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an den Gütern aus Abschnitt I entgegenzuwirken. Die Untersagung ist geeignet, einen Abfluss dieser lebensnotwendigen Güter aus dem Inland zu verhindern. Bei einer weiteren Zuspitzung der epidemiologischen Krise wird der Bedarf weltweit zunehmen, wodurch die Gefährdung der Deckung im Inland weiter verstärkt wird. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Der Abfluss der Güter des Abschnitts I aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lässt sich nur durch die angeordneten Beschränkungen verhindern.

Durch die Regelung in Abschnitt II werden die Ausfuhrvorgänge aus dem Anwendungsbereich der Untersagung in Abschnitt I ausgenommen, die sich nicht in erheblicher Weise auf die Mangellage auswirken können.

Durch die Regelung in Abschnitt III wird sichergestellt, dass Ausfuhren und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise genehmigt werden können, insbesondere wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter im Zusammenhang mit koordinierten internationalen Hilfsaktionen steht oder erforderlich ist, um einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Zudem wird hinsichtlich der Ausfuhr in Drittstaaten eine Härtefallklausel eingeführt. Die Regelungen des Abschnitts III erlauben eine Abstufung, die in jedem Fall dem nationalen Bedarf Rechnung trägt: eine Verbringung bzw. Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter eng definierten Voraussetzungen möglich, ein Export in Drittstaaten nur in besonderen Härtefällen. So kann berücksichtigt werden, ob der nationale Bedarf in Deutschland gedeckt ist und welche Auswirkungen die Genehmigung auf die nationale Versorgungssituation hat. Mit der neu eingeführten Ausnahmemöglichkeit für ausländische Tochterunternehmen oder ausländische Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland wird eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung deutscher Unternehmen weder bezweckt noch bewirkt. Um zu gewährleisten, dass dem BAFA in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde jederzeit eine aktuelle Lageeinschätzung zu diesem Zweck zur Verfügung steht, wird das BAFA bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Basis des

neu eingefügten Genehmigungstatbestands unter III. letzter Spiegelstrich von einem hochrangig besetzten Ressortgremium (AA, BMF, BMG, BMWi) unterstützt.

Im Hinblick auf die erheblichen Gesundheitsgefahren durch den neu aufgetretenen und sich schnell verbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2, der Leib und Leben der Bevölkerung bedroht, aber auch aufgrund der damit einhergehenden Begleiterscheinungen im Nutzungsverhalten der Bevölkerung, die die Gesundheitsversorgung insgesamt in Frage stellen, stellt eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen eine angemessene Maßnahme dar. Es ist darüber hinaus angemessen, dass die Kriterien für eine Ausnahme von der Untersagungsanordnung so eng gefasst sind, dass in der anhaltenden Krisensituation nur im Ausnahmefall eine Ausfuhr in Drittstaaten bzw. eine Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Anordnung der Verbringungseinschränkung erfolgt auch im Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/479, denn sie ist zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen notwendig. Eine mit der Anordnung einhergehende Beschränkung der Verbringung auch in andere Mitgliedstaaten ist aufgrund der besonderen Gefährdungslage und entsprechender Aktivitäten anderer Mitgliedstaaten notwendig, vor allem auch um zu gewährleisten, dass von Deutschland aus über andere Mitgliedstaaten kein Abfluss in Drittstaaten erfolgt. Sobald es in der EU ein einheitliches Vorgehen in dieser Hinsicht gibt, entfällt die Notwendigkeit einer nationalen Regelung. Auch eine angestrebte europarechtliche Lösung kann daher zu einer Überprüfung dieser Allgemeinverfügung führen.

Mit der Ausgestaltung als Untersagung mit Genehmigungsvorbehalt sowie der Berücksichtigung spezifischer Ausnahmetatbestände wird den berechtigten Interessen der anderen Mitgliedstaaten am Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung angemessen Rechnung getragen. Durch die Genehmigungstatbestände wird klargestellt, dass der Bedarf und etwaige Notlagen in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Verbringungen geschützt werden, die auf staatliche Veranlassung oder zur Aufrechterhaltung der medizinischen Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgen. Damit wird insgesamt die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit.

Berlin, den 12. März 2020

V B 2 – 50102/002#004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Nussbaum